

**Empfehlung des Prüfungsausschusses Bildungswissenschaften**  
**zum Umgang mit Täuschung und Plagiat in Prüfungen laut GPO 2015**  
**BA-Bildungswissenschaften und lehramtsbezogene M.Ed.-Studiengänge**

Jede Form des Plagiats wird laut GPO grundsätzlich als schwerwiegende Täuschung verstanden.

Der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften unterscheidet bei der Bewertung von Plagiaten und der Entscheidung über Sanktionen nochmals zwischen einfachen und schweren Plagiaten.

## Inhalt

<b>Wie gehe ich mit einem Plagiatsverdacht um?</b> .....	2
Schwerwiegende Täuschung I: Einfacher Plagiatsfall.....	2
Schwerwiegende Täuschung II: Schwerer Plagiatsfall.....	2
<b>Wie entdecke bzw. dokumentiere ich einen Plagiatsverdacht?</b> .....	3
Quellen identifizieren.....	3
Funde qualitativ einordnen .....	3
Plagiatsform benennen .....	3
Abwägende Gesamtbewertung.....	4
<b>Anhang</b> .....	5
Was steht zu Täuschung und Plagiat in der GPO?.....	5
Was versichern Studierende in allen Haus- und Abschlussarbeiten laut GPO?.....	5

# Wie gehe ich mit einem Plagiatsverdacht um?

## Schwerwiegende Täuschung I: Einfacher Plagiatsfall

*Beschreibung:* Ein einfaches Plagiat liegt bei der Gesamtarbeit nicht im überwiegenden Umfang betreffenden Einzel- oder Strukturplagiaten vor.

*Sanktion:* Bewertung mit „nicht ausreichend“, Ausschluss von der Prüfung für das laufende und das darauf folgende Semester

- a. Feststellung und Dokumentation durch Prüfer\*in  
Ein Plagiatsverdacht sollte *quantitativ*, z.B. durch Verwendung einer Plagiatssoftware, wie *qualitativ*, z.B. durch Zuordnung einer Plagiatsform (s.u.) belegt werden. In jedem Fall, d.h. auch bei Zuhilfenahme einer Plagiatssoftware, sollte die nichtgekennzeichnete wörtliche und sinngemäße Übernahme von Quellen wenigstens exemplarisch dokumentiert und gewichtet werden; in der Regel reicht ein Verweis auf softwarebasierte Prozentzahlen von Übernahmen nicht aus. Die Beweisführung ist in jedem Fall auf den konkreten Nachweis übernommener, aber nicht gekennzeichnete Quellen zu beschränken; Mutmaßungen, zumal mit Hinweis auf die Qualität einer vom Verdacht betroffenen Arbeit, reichen für die Feststellung eines Plagiats nicht aus. (☞ siehe nachstehende Empfehlungen)
- b. Schriftliche Einladung zur Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnissgabe des Plagiatsverdachts durch den bzw. die Prüfer\*in.  
Mit der Einladung sollte eine Kopie der Arbeit einschließlich der (exemplarischen) Dokumentation der beanstandeten Stellen verschickt werden, damit die betroffene Person sich vorab mit den konkreten Vorwürfen auseinandersetzen kann.
- c. Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter Anwesenheit eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin und Anfertigung eines Kurzprotokolls  
Dass das Kurzprotokoll den Gesprächsverlauf angemessen wiedergibt, ist von allen Beteiligten (Prüfer\*in, Kandidat\*in, Beisitzer\*in) per Unterschrift zu bestätigen. Spätestens in der Anhörung ist abzuwägen, ob ein wissenschaftsethischer Verstoß gegen gute wissenschaftliche Praxis („Unredlichkeit“) vorliegt oder ob die beanstandeten Passagen als mangelhafte Anwendung wissenschaftlicher Zitiergepflogenheiten zu werten sind.
- d. Übergabe aller Dokumente (studentische Prüfungsarbeit, Dokumentation der betroffenen Stellen, Anhörungsprotokoll) an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung
- e. Prüfung und Entscheidung über mögliche Sanktion durch den Prüfungsausschuss sowie schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Kandidatin bzw. den Kandidaten sowie den bzw. die Prüfer\*in

## Schwerwiegende Täuschung II: Schwerer Plagiatsfall

*Beschreibung:* Ein schwerwiegendes Plagiat liegt in der Regel bei einer Auftragsarbeit und einem (weitgehenden) Komplett- oder Übersetzungsplagiat vor. Ein einfaches Plagiat (s.o. II.) wird im Wiederholungsfall generell als schweres Plagiat gewertet.

*Sanktion:* Bewertung mit „nicht ausreichend“, optional Ausschluss von allen weiteren Prüfungsleistungen in dem Studiengang, in dem die betroffene Prüfungsleistung absolviert worden ist (Exmatrikulation)

- a. wie I.
- b. wie I.
- c. wie I.
- d. wie I.
- e. zusätzlich zu I.: Prüfung der und Entscheidung über die Schwere des Plagiats und der möglichen Sanktion

# Wie entdecke bzw. dokumentiere ich einen Plagiatsverdacht?

## Quellen identifizieren

- a. Bei Verdachtsmomenten (z.B. unterschiedliche Formatierungen, stilistische und orthographische Inkohärenz) markante Formulierungen (Sätze bzw. Satzfragmente) oder auffällige Quellen über eine Suchmaschine überprüfen. Aussagekräftige Stichproben sind zu dokumentieren!  
[Die automatisierte Prüfung einer anonymisierten Fassung (Datenschutz!) des gesamten Dokuments über die elektronische Plattform Docoloc, für die die EUF eine Lizenz erworben hat, hat nur sehr begrenzte Aussagekraft: es erfolgt kein Zugriff auf z.B. Google-Books oder Wikipedia, einige Plagiatsarten und besonders Paraphrasierungen werden überhaupt nicht erkannt und Alltagsphrasen sowie Texte wie die eidesstattliche Eigenständigkeitserklärung werden fälschlich als Plagiat gewertet.]
- b. Die Treffer auf Kongruenz mit der Themenstellung der unter Plagiatsverdacht stehenden Arbeit bewerten: eine Übernahme von Text(fragment)en aus einer Quelle ist umso wahrscheinlicher, je näher diese an der Thematik der Arbeit ist.
- c. Die Quellen mit Textgleichheit/-ähnlichkeit, die auf eine Übernahme schließen lassen, sind konkret zu benennen. Auf Mutmaßungen ohne konkrete Quellenzuordnung ist grundsätzlich zu verzichten!
- d. Die Frequenz mutmaßlicher Übernahmen ist anhand der genommenen Stichproben wenigstens in Annäherung zu bestimmen: kommen sie vereinzelt oder gehäuft, konzentriert auf geringem Raum oder breit gefächert über die gesamte Arbeit verteilt vor? [Die Quantität der Plagiatsfunde kann über Docoloc jedenfalls nicht in der Präzision bestimmt werden, die dort suggeriert wird!]

## Funde qualitativ einordnen

- a. Hier ist wahrscheinlich zu machen und entsprechend zu begründen, dass ein Fund nicht gängiger Alltagssprache oder Allgemeinwissen entspricht, sondern fachspezifisch relevant ist.
- b. Beispiele: Bei fremdsprachlichen Prüfungen kann auch eine Gleichheit bzw. Ähnlichkeit von Texten bzw. Textfragmenten für einen Plagiatsverdacht relevant sein, die von der Themenstellung her eher unspezifisch, aber Ausdruck sprachlich-stilistischer Kompetenz sind. Bei Prüfungen in Mathematik kann die Herleitung einer Formel individuelle fachliche Kompetenz nachweisen. Die Funde sind entsprechend fachlich einzuordnen, damit auch fachfremde Mitglieder des Prüfungsausschusses den Fall einschätzen können.

## Plagiatsform benennen

- a. *Copy-and-paste* (wörtliche Übernahme eines Absatzes, Satzes, Satzfragments)
- b. *Shake-and-paste* (mehrere Quellen zusammengemischt; ähnlich: Halbsatzflickerei (☞ äußerst schwer dokumentier- und nachweisbar!))
- c. *Verschleierung* (Paraphrasierungen ohne Kennzeichnung der Quelle)
- d. *Bauernopfer* (Fußnote zu einem unbedeutenden Teil, während wesentlichere Übernahmen ungekennzeichnet bleiben)
- e. *Kopiertes Zitat* (korrekt angegebenes sekundäres Zitat in plagierter Textpassage ☞ ist Hinweis auf eine Übernahme von Gliederung und Aufbau eines fremden Texts, s.u.)
- f. *Strukturübernahme* (Gliederung, Aufbau)
- g. *Übersetzungsübernahme* (wörtliche Übersetzung aus einem fremdsprachigen Text)

## Abwägende Gesamtbewertung

- a. Sind die Identifizierung genutzter, aber nicht angegebener Quellen, Frequenz textgleicher bzw. -ähnlicher Passagen, qualitative Einordnung der Funde und Benennung der mutmaßlichen Plagiatsform so deutlich, dass angesichts von Textgleichheit/-ähnlichkeit eine Textübernahme wahrscheinlich ist?
- b. Ist eine Systematik der Textübernahmen erkennbar?
- c. Falls Quellen nicht eindeutig identifiziert werden können (i), die Qualität der mutmaßlichen Übernahmen nicht benannt (ii) sowie eine Systematik mutmaßlicher Übernahmen nicht aufgezeigt werden kann (iii), können Auffälligkeiten lediglich als mangelhafte Anwendung wissenschaftlicher Zitierstandards gewertet werden.

## Unterstützung:

- ☞ [http://plagiat.htw-berlin.de/ff/startseite/fremde\\_federn\\_finden](http://plagiat.htw-berlin.de/ff/startseite/fremde_federn_finden) (verantwortlich: Debora Weber-Wulff; siehe auch dies., False Feathers. Perspectives on Academic Plagiarism, Berlin/Heidelberg: Springer, 2014)
- ☞ Weber-Wulff, Debora/Wohnsdorf, Gabriele: Strategien der Plagiatsbekämpfung, Information Wissenschaft & Praxis 57 (2006) 2, 90-98 (abrufbar unter: [https://www.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/agrar/Studium/Plagiate/strategien\\_plagiate.pdf](https://www.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/agrar/Studium/Plagiate/strategien_plagiate.pdf))
- ☞ <http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/PlagiatsKategorien> (mit Verweis auf Weber-Wulff/Wohnsdorf)
- ☞ Esposito, Anna C./Schäfer, Ansgar, Überblick über die Rechtsprechung zu Plagiaten in Hochschule und Wissenschaft. Projekt Refairenz, 7. Februar 2017 (abrufbar unter: [https://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/37223/Esposito\\_0-393641.pdf?sequence=7](https://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/37223/Esposito_0-393641.pdf?sequence=7))

## Anhang

### Was steht zu Täuschung und Plagiat in der GPO?

**§ 14 Abs. 3, GPO 2015: Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat** (konsolidierte Fassung vom 23.03.2018 [Hervorhebungen hinzugefügt])

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. *Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauf folgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.*

### Was versichern Studierende in allen Haus- und Abschlussarbeiten laut GPO?

**§ 21 Abs. 9, GPO 2015: Modulprüfungen und Prüfungsleistungen** (konsolidierte Fassung vom 23.03.2018 [Hervorhebungen hinzugefügt])

(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

*„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.*

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“